



KUPFERSTADT HETTSTEDT

Die Wiege des Mansfelder Kupferschiefer-Bergbaus

Mittwoch, 28. August 2019 | Jahrgang 28 | Nummer 8

Tag des offenen Denkmals®

Bundesweit koordiniert durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz

**Modern(e): Umbrüche
in Kunst und Architektur**

8.9.
2019

**10 bis
15 Uhr**



**KUPFERSTADT
HETTSTEDT**

Mehr Informationen im Innenteil!

Hettstedter Nachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt | Stadt Hettstedt

mit den Ortsteilen Ritterode, Meisberg und Walbeck

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hettstedt



Markt 1 - 3
 Telefon: 03476 8010 (Zentrale), Fax: 03476 801165
 Internet: www.hettstedt.de, E-Mail: info@hettstedt.de

Verwaltung:

Montag: geschlossen
 Dienstag: 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
 Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag: 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 Dienstag: 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr
 Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sprechstunden Ortsbürgermeister

Ortschaft Ritterode/Meisberg: Letzter Donnerstag des Monats
 17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 42
 Ortschaft Walbeck: erster Mittwoch des Monats
 17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus, Gutsplatz 1

Sprechstunden Streetworker

Mittwochs von 10 bis 17 Uhr im Haus der Jugend,
 Friedrich-Ebert-Straße 9
 Tel. 03476 851149, Mobil: 0151 42141325
 E-Mail: streetworker@hettstedt.de

Friedhofswesen (Trauerhalle)

St.-Jakobi-Str., Telefon: 03476 800159, Fax: 03476 800693
 Dienstag und Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr
 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“

Fichtestr. 28a, Tel.: 03476 851008, Fax: 03476 553288
 Montag 13.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestr. 28a, Telefon: 03476 399911, Fax: 03476 399923
 Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Schillerstr. 22, Telefon: 03476 851078
 Tel. 24-Stunden-Service: 0170 8343516, Fax: 03476 559727
 Internet: www.sozialstation-hettstedt.de
 E-Mail: info@sozialstation-hettstedt.de
 Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr

Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 801114
 Dienstag 8.30 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 801179
 Sprechzeiten:
 jeden 2. Dienstag im Monat 16.00 - 17.30 Uhr
 in dringenden Fällen Telefon: 03476 936554

Mansfeld-Museum

Schlossstraße 7, Telefon: 03476 200753
 Mittwoch bis Sonntag 11.00 - 17.00 Uhr

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20,
 Telefon: 03476 85960 (Zentrale), Fax: 03476 859613
 E-Mail: info@woges-hettstedt.de
 Sprechzeiten:
 Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
 Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 13.30 - 15.00 Uhr
 Reparatur-Annahme
 Telefon: 859611, 859620, 859618

Stadtwerke Hettstedt GmbH

Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt
 Telefon: 03476 87020, Fax: 03476 870240
 Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de
 E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de
Geschäftszeiten:
 Montag, Mittwoch und Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
 Dienstag 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
 Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Sprechzeiten
 Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Störungsdienst
 Stadtwerke Hettstedt GmbH
 (Strom-, Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung)
 03476 87020 oder 0173 5644013

Leitstelle Mansfeld-Südharz

Telefon: 03464 5351910
 Fax: 03464 56988927

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Notruffax	112
Polizei	110
Auskunft Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Qualifizierter Krankentransport	03464 19222
HELIOS-Klinik Hettstedt,	
Robert-Koch-Str. 08	03476 9330
HELIOS-Klinik Eisleben,	
Hohetorstraße 25	03475 900

Störungsdienste

enviaM (nach 16.00 Uhr) (Energie)	0800 2305070
Stadtwerke Hettstedt GmbH (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung)	03476 87020
Hotline	0371 4824000

Amtliche Bekanntmachungen Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat in seiner konstituierenden Sitzung am 16.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Wahl der/des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt bestätigt die Gültigkeit der Wahl des/der Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Hettstedt Herr Nestler, Frank.

Beschluss-Nr.: SRT-1267/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Hettstedt am 26.05.2019

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt: **Einwendungen gegen die am 26.05.2019 stattgefundenen Wahl zum Stadtrat der Stadt Hettstedt liegen nicht vor. Die Stadtratswahl ist gültig.**

Beschluss-Nr.: SRT-1268/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Walbeck am 26.05.2019

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt beschließt: **Einwendungen gegen die am 26.05.2019 stattgefundenen Wahl zum Ortschaftsratsrat Walbeck liegen nicht vor. Die Ortschaftsratswahl ist gültig.**

Beschluss-Nr.: SRT-1269/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates Ritterode am 26.05.2019 und über die Festlegung einer Ergänzungswahl am 20.10.2019

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt beschließt:

Einwendungen gegen die am 26.05.2019 stattgefundenen Wahl zum Ortschaftsratsrat Ritterode liegen nicht vor. Die Ortschaftsratswahl ist gültig.

Die erforderliche Ergänzungswahl findet am **Sonntag, dem 20. Oktober 2019** statt. Das Wahlgebiet ist die Ortschaft Ritterode.

Beschluss-Nr.: SRT-1270/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Hettstedt und seine Ausschüsse

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hettstedt und seiner Ausschüsse in der beiliegenden Fassung.

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in seiner Sitzung am 16.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch aller zwei Monate. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.

(2 a) Die Stadt Hettstedt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.

(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hettstedt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem städtischen Archiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils,
- e) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten der Stadt Hettstedt und Eilentscheidungen,
- f) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- h) Anfragen und Anregungen in der öffentlichen Sitzung,
- i) Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
- j) Abstimmung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils,
- k) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,

- l) Anfragen und Anregungen in der nicht öffentlichen Sitzung,
 - m) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
 - n) Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Hettstedt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt Hettstedt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt Hettstedt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt Hettstedt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Bürgermeister zu erteilen.

§ 9

Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten,

haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Pult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten, im Übrigen bis zu 5 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 10

Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,

- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.

Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.

Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

§ 13

Wahlen

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt und wird vom Bürgermeister bestellt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Den Mitgliedern des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 19

Fraktionen

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
- b) Anfragen,
- c) Anregungenvorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammenzutreten.

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 16.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Hettstedt, 24.07.2019

gez. Frank Nesteler

Vorsitzender des Stadtrates

Anlage zur Geschäftsordnung

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt Hettstedt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Stadratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch

einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Nutzung mobiler digitaler Endgeräte

Die Mitglieder des Stadtrates nutzen eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte entsprechend folgender Regelungen für die Anwendung:

1. Es sind Laptops oder mobile Endgeräte mit den Betriebssystemen iOS und Android für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet.
2. Den Stadtratsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Stadtrates von Dritten z. B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z. B. im Bundestag, Landtag, Kreistag) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
3. Die Stadt Hettstedt beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Stadt getragen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Stadtrates bzw. der Ausschüsse des Stadtrates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Stadtratsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Stadt Hettstedt zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Stadt Hettstedt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Gemeinderat

(1) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, die von der Stadt Hettstedt zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Stadtrat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Stadtrates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Stadtrat ausscheidet.

(2) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Beschluss-Nr.: SRT-1271/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: SRT-1272/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Hauptsatzung

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 16.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen „Hettstedt“ und ist eine kreisangehörige Stadt, die zum Landkreis Mansfeld-Südharz gehört.

(2) Zur Stadt gehören die Ortsteile Ritterode, Meisberg und Walbeck.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Hettstedt zeigt: in Silber ein golden nimbierter Pilger mit schwarzen Haaren, schwarzem Vollbart, grünem Mantel, grünem Hut, schwarzen Riemensandaletten und goldenem, schwarz gegürtetem Pilgerkleid, darunter eine schwarze Umhängetasche, Hut und Tasche mit silberner Pilgermuschel belegt, in der rechten Hand mit anlehnendem geknauften schwarzen Pilgerstab einen 7 x von Silber über rot geteilten Schild (Edelherren von Querfurt), in der linken Hand einen gevierten Silberschild; Feld 1 und 4 3 rote Balken, Feld 2 und 3 6 rote Rauten 3 : 3 (Grafschaft Mansfeld) haltend.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Grün / weiß gestreift (Hissflagge: Streifen senkrecht, Querflagge: Streifen waagrecht verlaufend) mit dem aufgelegten Wappen der Stadt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Hettstedt“. Im Dienstsiegel wird das im § 2 Abs. 1 beschriebene Stadtwappen geführt.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Stadt Hettstedt für die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter

für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 a TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt,
7. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme im Einzelfall über 150.000,00 € liegt.
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss
 - die Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Sozialstation und Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt
2. als beratende Ausschüsse
 - den Bauausschuss
 - den Finanzausschuss
 - den Schul-, Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner

stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 7 bis 8 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 4 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 6 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt.
6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall zwischen 10.000,00 Euro und 150.000,00 Euro liegt.
7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
9. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
10. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
11. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist,
12. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert größer als 500,00 Euro bis 5.000,00 Euro ist.

(4) Die Stadt unterhält folgende Eigenbetriebe:

- Eigenbetrieb Sozialstation
- Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

1. Bauausschuss
2. Finanzausschuss
3. Schul-, Kultur-, Sport-, Jugend- und Sozialausschuss

(2) Die Vorsitze der Ausschüsse, denen ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Ausschüsse bestimmen aus den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die in Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammenritt des neu gewählten Stadtrates.

§ 8

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. In Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaftsräten, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 10

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,

3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Satz 4 Ziff. 2, 3, 4 und 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zu der in § 6 Abs. 3 Satz 4 Ziff. 6 genannten Wertgrenze.
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 500,00 Euro nicht überschreitet.
6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Ritterode

Die Grenzen der Ortschaft Ritterode umfassen die Ortschaft Ritterode mit dem Gebiet der am 01.09.2010 in die Stadt Hettstedt eingemeindeten Gemeinden Ritterode und Meisberg.

2. Ortschaft Walbeck

Die Grenze der Ortschaft Walbeck umfasst die Ortschaft Walbeck mit dem Gebiet der am 01.09.2010 in die Stadt Hettstedt eingemeindeten Gemeinde Walbeck.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ritterode besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Walbeck besteht aus 9 Mitgliedern.

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. Veräußerung von beweglichen Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Ritterode und Walbeck sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In der Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

§ 18 Aufgaben des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister führt regelmäßig Sprechstunden in der Ortschaft durch.
- (2) Bei repräsentativen Angelegenheiten in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den jeweiligen Ortsbürgermeister vertreten lassen. Im Übrigen ist der Ortsbürgermeister bei repräsentativen Anlässen angemessen zu beteiligen und hinzu-zuziehen.

VI. Abschnitt**Öffentliche Bekanntmachungen****§ 19****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Hettstedt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Hettstedt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Markt 1 - 3 in 06333 Hettstedt im Amtsblatt der Stadt Hettstedt oder in den Aushängekästen (entsprechend Abs. 3), spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in der örtlichen Tageszeitung oder den Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.hettstedt.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Hettstedt und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Schaukästen:

Hettstedt:	Rathaus, Markt 1-3 Platz am Saigertor
Ortschaft Ritterode:	Ritterode (Feuerwehr) Bushaltestelle Meisberg
Ortschaft Walbeck:	Gutsplatz 1 (Dorfgemeinschaftshaus) Am Friedhof Pfarrbreite

Die Frist für den Aushang richtet nach der Ladungsfrist für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Hettstedt und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Schaukästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Erscheinungstages (Onlinestellung) vollendet.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Hettstedt und in der örtlichen Tageszeitung bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses, Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel bewirkt.

VII. Abschnitt**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 20****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 21**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt vom 15.07.2014 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.06.2015 außer Kraft.

Hettstedt, den 23.07.19



Dirk Fuhlert
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk des Landkreises Mansfeld-Südharz mit Schreiben vom 07.08.2019, AZ: 15.14.06.004.001:

1. Die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt (Beschluss des Stadtrates der Stadt Hettstedt Nr. SRT-1272/2019 vom 16.07.2019 wird hiermit auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 2 und 150 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **genehmigt**.
2. Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

i.A. D. Stamfus
Kreisverwaltungsoberrat

ausgefertigt:

Hettstedt, den 13.08.19



Dirk Fuhlert
Bürgermeister



Wahl des/der Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Hettstedt

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Hettstedt bestätigt die Gültigkeit der Wahl der „Ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates **Frau Karin Paul** und der „Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates **Frau Marlies Stock**.

Beschluss-Nr.: SRT-1273/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Hettstedt

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Zuteilung der Ausschussvorsitze wie folgt:

- Bauausschuss Herr Dr. Renè Seidel
- Finanzausschuss Frau Marlies Stock
- Schul-, Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss Frau Christa Feuerberg

Beschluss-Nr.: SRT-1274/2019

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Feststellung der Sitzverteilung und der Ausschussbesetzung

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die folgende namentliche Besetzung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Hettstedt:

Beschließende Ausschüsse:**Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss**

Fuhlert, Dirk	Bürgermeister	Kosiol, Christina
Wechselberger, Tilo	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion	
Weinert, Liane	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion	
Rische, Harti	Fraktion DIE LINKE	
Ritter, Roland	Fraktion DIE LINKE	
Lautenfeld, Jürgen	FBM-Fraktion	
Klanert, Hans-Joachim	AfD-Fraktion	
Steckel, Marco	SPD-Fraktion	Grundmandat

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fuhlert, Dirk	Bürgermeister	Bevollmächtigter der Stadt
Ulrich, André	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion	
Feuerberg, Christa	Fraktion DIE LINKE	
Zimmer, Dana	FBM-Fraktion	
Klanert, Carola	AfD-Fraktion	Grundmandat
Steckel, Marco	SPD-Fraktion	Grundmandat
Krämer, Ute	Vertreter der Bediensteten	Dehn, Iris

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Sozialstation Hettstedt

Fuhlert, Dirk	Bürgermeister	Bevollmächtigter der Stadt
Hepach, Hagen	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion	
Gebhardt, Stefan	Fraktion DIE LINKE	
Ermisch, Dirk	FBM-Fraktion	
Klanert, Carola	AfD-Fraktion	Grundmandat
Geilert, Steffen	SPD-Fraktion	Grundmandat
Kuhmann, Christina	Vertreter der Bediensteten	Hanika, Sibylle

Beratende Ausschüsse:**Bauausschuss**

Dr. Seidel, René	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Vene, Mario	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Krege, Detlef	Fraktion DIE LINKE
Soyka, Volker	Fraktion DIE LINKE
Nestler, Frank	FBM-Fraktion
Wittig, Ronald Horst	AfD-Fraktion
Geilert, Steffen	SPD-Fraktion

Finanzausschuss

Stock, Marlies	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Horesta, Veit	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Paul, Karin	Fraktion DIE LINKE
Handke, Hartmut	Fraktion DIE LINKE
Nestler, Frank	FBM-Fraktion
Klanert, Carola	AfD-Fraktion
Steckel, Marco	SPD-Fraktion

Schul-, Kultur-, Jugend-, Sport und Sozialausschuss

Wernecke, Doreen	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Ulrich, André	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Feuerberg, Christa	Fraktion DIE LINKE
Hentschel, Lothar	Fraktion DIE LINKE
Zimmer, Dana	FBM-Fraktion
Wittig, Ronald Horst	AfD-Fraktion
Geilert, Steffen	SPD-Fraktion

Beschluss-Nr.: SRT-1275/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berufung sachkundiger Einwohner in beratende Ausschüsse als Mitglieder mit beratender Stimme**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, folgende sachkundige Einwohner zu berufen:

Bauausschuss

Gürtler, Marcel	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Häßler, Manfred	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Lenke, Mario	Fraktion DIE LINKE
Stern, Manfred	Fraktion DIE LINKE
Volkman, Claudia	FBM-Fraktion
unbesetzt	AfD-Fraktion

Finanzausschuss

Sander, Rosika	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Müller, Steffen	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Henke, Erdmuthe	Fraktion DIE LINKE
Thiesler, Michael	Fraktion DIE LINKE
Hartick, Heiko	FBM-Fraktion
unbesetzt	AfD-Fraktion

Schul-, Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss

Schaaf, Grit	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Türkoglu, Asim	CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion
Kühne, Bernd	Fraktion DIE LINKE
Klepzig, Steffen	Fraktion DIE LINKE
Putzas, Jan	FBM-Fraktion
unbesetzt	AfD-Fraktion

Beschluss-Nr.: SRT-1276/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Benennung von Vertretern und Stellvertretern in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze

Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Hettstedt entsendet die folgenden Vertreter und Stellvertreter in die Verbandsversammlung des AZV „Wipper-Schlenze“:

Vertreter	Stellvertreter
CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion	
Hepach, Hagen	Stock, Marlies
Fraktion Die LINKE	
Ritter, Roland	Soyka, Volker
FBM-Fraktion	
Ermisch, Dirk	Lautenfeld, Jürgen

- Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt folgende Festlegung:
Zum Stimmführer wird **Herr Hagen Hepach** benannt.
Zum Stellv. Stimmführer wird **Herr Roland Ritter** benannt.

Beschluss-Nr.: SRT-1277/2019

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschluss über die Vorschläge zur Entsendung von Vertretern der Stadt Hettstedt in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hettstedt GmbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, die folgenden Stadträte in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hettstedt GmbH zu entsenden:

- Wernecke, Doreen (CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion)
- Hentschel, Lothar (Die LINKE-Fraktion)
- Nestler, Frank (FBM-Fraktion)
- Wittig, Ronald Horst (AfD-Fraktion)

Beschluss-Nr.: SRT-1278/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss über die Vorschläge zur Entsendung von Vertretern der Stadt Hettstedt in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hettstedt GmbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, folgende Personen in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hettstedt GmbH zu entsenden:

- Rother, Heinz (CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion)
- Fischer, Maik (CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion)
- Kügler, Doreen (Fraktion Die LINKE)
- Krege, Detlef (Fraktion Die LINKE)
- Meyer, Hans-Jörg (FBM-Fraktion)
- Rieche, Egbert - Arbeitnehmervertreter

Beschluss-Nr.: SRT-1279/2019

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschluss über die Vorschläge zur Entsendung von Vertretern der Stadt Hettstedt in die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, die folgenden Stadträte in die Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft mbH zu entsenden:

- Weinert, Liane (CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion)

- Handke, Hartmut (Fraktion Die LINKE)
- Ermisch, Dirk (FBM-Fraktion)
- Klanert, Hans-Joachim (AfD-Fraktion)

Beschluss-Nr.: SRT-1280/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entsendung eines Vertreters der Stadt Hettstedt in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Wipper-Weida“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt,

Herrn Hagen Hepach,

Mitglied des Stadtrates in der CDU/BSH/Feuerwehr-Fraktion die Funktion als Stimmführer und

Frau Simone Franceschi,

Sachgebietsleiterin Hoch- und Tiefbau, als Stellvertreterin des Stimmführers in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Wipper-Weida“ zu entsenden.

Beschluss-Nr.: SRT-1282/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entsendung eines Vertreters der Stadt Hettstedt in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Untere Saale“

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt,

Frau Simone Franceschi, Sachgebietsleiterin Hoch- und Tiefbau, als **Stimmführerin** der Stadt Hettstedt

in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Untere Saale“ zu entsenden.

Der Stellvertreter der Stimmführerin wird nach Abschluss des laufenden Einstellungsverfahrens im Bereich Hoch- und Tiefbau bestimmt.

Beschluss-Nr.: SRT-1283/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Ortschaftsrat Ritterode der Stadt Hettstedt hat in seiner konstituierenden Sitzung am 24.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Ritterode beschließt gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA die Durchführung der Einwohnerfragestunde. Der Beschluss ist in die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt aufzunehmen.

Beschluss-Nr.: BVR-0232/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Ritterode

Beschluss:

- Der Ortschaftsrat Ritterode beschließt, sich die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse zu Eigen zu machen.
- Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Beschluss-Nr.: BVR-0233/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Ortschaftsrat Walbeck der Stadt Hettstedt hat in seiner konstituierenden Sitzung am 23.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Walbeck und eines stellvertretenden Ortsbürgermeisters

Beschluss:

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Walbeck bestätigt die Gültigkeit der Wahl der **Ortsbürgermeisterin Frau Liane Weinert** und der **stellvertretenden Ortsbürgermeisterin Frau Marlies Stock**.

Beschluss-Nr.: BVW-0341/2019

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit/einstimmig gefasst.

Beschluss zur Durchführung einer Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Walbeck beschließt gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA die Durchführung der Einwohnerfragestunde. Der Beschluss ist in die Hauptsatzung der Stadt Hettstedt aufzunehmen.

Beschluss-Nr.: BVW-0342/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Walbeck

Beschluss:

- Der Ortschaftsrat Walbeck beschließt, sich die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse zu Eigen zu machen.
- Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden Anwendung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Beschluss-Nr.: BVW-0343/2019

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtamtlicher Teil Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister, und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im September 2019 den Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich

Zum 100. Geburtstag

Frau Luise Büchner 09.09.

Zum 90. Geburtstag

Herrn Rolf Laubrich 05.09.

Frau Emma Hanke 19.09.

Frau Erika Zechmeister 19.09.

Zum 85. Geburtstag

Frau Rosmarie Schuchert 01.09.

Frau Ingeborg Schumacher 03.09.

Herrn Horst Kästner 07.09.

Herrn Horst Vogel 07.09.

Frau Renate Jünemann 13.09.

Frau Annemarie Brand 14.09.

Frau Ruth Skupin 14.09.

Herrn Klaus-Dieter Büniger 18.09.

Frau Irmgard Möhner 20.09.

Frau Gitta Burghardt 21.09.

Frau Helga Neißner 21.09.

Herrn Reinhard Gabler 24.09.

Herrn Ehrhardt Ahlig 28.09.

Frau Hannelore Bobach 30.09.

Frau Gisela Göller 30.09.

Zum 80. Geburtstag

Frau Gerda Lapuschkin 01.09.

Herrn Winfried Lucas 02.09.

Frau Helga Behrend 06.09.

Frau Leonie Melcher 08.09.

Herrn Rudi Fischer 09.09.

Herrn Klaus-Dieter Heine 10.09.

Frau Liesa Spengler 11.09.

Frau Renate Bornemann 12.09.

Herrn Hans-Jürgen Timm 12.09.

Frau Erika Zadow 12.09.

Herrn Erhard Franke 17.09.

Herrn Siegfried Nobis 17.09.

Frau Gudrun Münch 19.09.

Frau Margot Polom 20.09.

Herrn Klaus Springhetti 21.09.

Frau Christel Linke 23.09.

Frau Ellen Rappmann 23.09.

Frau Karin Rößner 23.09.

Frau Brigitta Sell 24.09.

Herrn Wernfried Distler 27.09.

Frau Helga Eckert 29.09.

Herrn Horst Lauterwald 29.09.

Frau Rosemarie Hammling 30.09.

Frau Rosemarie Heine 30.09.

Zum 75. Geburtstag

Herrn Horst-Peter Witting 02.09.

Herrn Peter Beyer 07.09.

Frau Christel Podwitz 09.09.

Herrn Klaus-Dieter Weise 10.09.

Herrn Wilfried Müller 14.09.

Herrn Hans Zuck 15.09.

Frau Ingrid Handel 16.09.

Herrn Heinz Bennemann 19.09.

Frau Dagmar Freiberg 19.09.

Frau Hannelore Taraba 22.09.

Frau Heidemarie Lämmerhirt 23.09.

Herrn Alfred Gebel 25.09.

Frau Renate Giertzuch 25.09.

Herrn Gerhard Schmidt 28.09.

Herrn Kurt Bonk 29.09.

Zum 70. Geburtstag

Frau Regina Siemenroth 01.09.

Frau Gisela Voigt 02.09.

Herrn Hans-Jürgen Bresse 09.09.

Frau Giesela Feige 14.09.

Frau Erika Peretti 17.09.

Herrn Klaus-Günter Hermann 20.09.

Herrn Volker Hering 26.09.

Herrn Bernd Hagedorn 28.09.

Frau Ingrid Hermann 29.09.

Herrn Günter Ziegenfeuter 29.09.

Herrn Rüdiger Holzmann 30.09.

Aus dem Rathaus berichtet

Zum Gespräch mit dem Bürgermeister im September 2019

Seit meinem Amtsantritt als Bürgermeister der Stadt Hettstedt biete ich regelmäßige Plattformen für ein persönliches Gespräch an.

Die nächste Bürgersprechstunde, bei dem Sie Ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch vortragen können, **findet am Dienstag, 10.09.2019, von 16 bis 18 Uhr statt.** Jedem Interessenten ist anzuraten, vorab einen Termin zu vereinbaren, damit Wartezeiten weitestgehend vermieden werden. Bitte melden Sie sich für eine Terminvereinbarung an das Büro des Bürgermeisters unter 03476 801-159.

Weiterhin findet der nächste **Bürgermeisterstammtisch**, bei dem öffentlich über aktuelle Themen gesprochen wird, am **Sonntag, dem 22.09.2019, von 10 bis 12 Uhr im Ratskeller Hettstedt** statt. Sollten Sie im o. g. Zeitraum nicht die Möglichkeit haben, sich mit Ihrem Anliegen persönlich an mich zu wenden, können Sie selbstverständlich auch separate Telefon- oder persönliche Termine wahrnehmen.

gez. Dirk Fuhler
Bürgermeister

Veranstaltungskalender September 2019

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	
07.09.2019	10:00 - 12:00 Uhr	Vereinstreffen Numismatik	Hettstedt, Sportpark am Waldcafé	Verein Hettstedter Münzenfreunde e. V.
07.09.2019		Empfang 20. Jubiläum des Kunstzuckerhutvereines	Hettstedt, Kunstzuckerhut	Kunstzuckerhut e. V.
08.09.2019	10.00 - 15.00 Uhr	Tag des offenen Denkmals	Hettstedt & Walbeck	Stadt Hettstedt
14.09.2019	15:00 Uhr	Singen am Waldkater	Hettstedt, Waldkater	Chor der Walzwerker
14.09.2019	09:00 - 12:00 Uhr	Babyflohmarkt	Walbeck, Kultursaal	Kita Walbeck
15.09.2019	10:00 - 12:00 Uhr	Vereinstreffen Philatelie	Hettstedt, Sportpark am Waldcafé	Hettstedter Briefmarkenverein e. V.
19.09.2019	16:00 - 17:30 Uhr	Informationsveranstaltung Moderne Schmerzmedizin und alternative Therapien	Hettstedt, Helios-Klinik	Helios-Klinik Hettstedt
22.09.2019	19:00 Uhr	Tenöre 4you	Hettstedt, St. Jakobi-Kirche	St. Jakobi-Kirche
28.09.2019	09:00 Uhr	33. Motorradgeländefahrt „Durch das Mansfelder Land“	Hettstedt, Marktplatz	MC Geländesport Mansfeld Südharz e. V. im ADMV
28.09. – 07.11.	17:00 Uhr	Ausstellung Eva Helmecke	Hettstedt, Kunstzuckerhut	Kunstzuckerhut e. V.
29.09.2019	13:00 - 18:00 Uhr	Tag der Regionen	Hettstedt, Marktplatz	Getränke Poschke
29.09.2019	10:00 Uhr	Trödelmarkt & Vorträge	Walbeck, Tierpark & Kommunikationszentrum	Trägerverein Tierpark Walbeck e. V.

Vereine und Verbände

Regionalgruppe „Pro Baum“ erhält Unternamen „Helmhol(t)z Gruppe“

Hermann, Ludwig, Ferdinand von Helmholtz, war einer der erfolgreichsten und berühmtesten Universalgelehrten seiner Zeit um das 18. Jahrhundert.

Sein Wissen und Können bewies er als Arzt (Wundarzt), Mathematiker, Physiker, Metrologe, Physiologe und Künstler. Eines seiner Genealitäten die grundlegenden Kenntnisse in Mathematik und Physik nämlich mit dem Aufsatz zum Erhalt der Kraft auf dem Gebiet der Kinetik. Eine wesentliche Errungenschaft ist die Tatsache, dass Helmholtz und seine Freunde und Mitstreiter, wie Einstein, Bunsen, Hertz, Kirchhoff, Planck, Siemens die Metaphysik auf den Boden der heutigen Naturwissenschaften verholten hat.

Desweiteren wurde er berühmt und bekannt mit dem noch heute gebräuchlichen sogenannten Augenspiegel (Optik), Akustik (Klangfarbe) und der Helmholtzspule (Energetik).

Hermann von Helmholtz konnte mit Hilfe seines Freundes und Naturwissenschaftlers Alexander von Humboldt seinen auf 7 Jahre verpflichtenden Militärdienst vorzeitig beenden.

Diesen musste er antreten, da sein Elternhaus nicht über die

ausreichenden finanziellen Mittel für ein Studium der Mathematik und Physik verfügte. Sein Freund setzte sich beim Kronprinzen, Wilhelm von Preußen, dem späteren Kaiser Wilhelm dem Ersten für Helmholtz ein, damit dieser vorzeitig im Dienste der Naturwissenschaften seine Arbeit aufnehmen konnte.

Erst in der Mitte seines Lebens stehend konnte Helmholtz die vielen Auszeichnungen die er erhielt und die Ehrenmitgliedschaften in in- und ausländischen Akademien. Er fungierte einige Jahre als sogenannter „Reichskanzler für Physik“ als 1. Präsident der physikalischen Reichsanstalt zu Berlin.

In den 80er-Jahren des 18. Jahrhunderts wurde er vom Kaiser Wilhelm dem Ersten in den erblichen Adelsstand erhoben.

Der Titel „Seine Exellenz“, den er ebenso vom Kaiser verliehen bekommen hatte zeugt von einer beispiellosen Schaffenskraft als einer der Universalgelehrten.

Helmholtz hatte engen Kontakt zu den Naturwissenschaftlern Alexander und Wilhelm von Humboldt sowie den Philosophen Kant und Hegel.

Der Vorsitzende der heutigen Regionalgruppe von „Pro Baum“ Hettstedt, Peter Hans Jürgen Frobels, er ist ein naher Verwandter durch seinen Urururgrossvater Grossgräfenschaftlicher Jäger, Johann Georg Victor Helmholtz aus dem Haus des Grossherzogtums Oldenburg/Lüneburg. Frobels gab auf der 10. Dialogrunde im Juli 2019 bekannt, dass künftig „Pro Baum“ Hettstedt den Unternamen Helmholtz Gruppe führen wird. Die Dialogrunde sollte Denkanstöße geben, die künftig die Helmholtz Gruppe von „Pro Baum“ wissenschaftliche Erkenntnisse der Natur- und Umwelt in ihre Mitte rücken will.



Dabei geht es die Umweltforschungszentren der Helmholtzgemeinschaft in den Vordergrund zu heben, von diesen gehen wertvolle Impulse für die Natur- und Umwelt in der heutigen Zeit aus. Beispiele hierfür sind Umweltprojekte in Röblingen am See (Grundwassersäuberungsanlage) Ufz mit Sitz in Leipzig und die Rekultivierung der Braunkohlentagebaue am und um den Senftenberger See Ufz Sitz Cottbus. Dies zeugt nicht zuletzt von der Strategieausrichtung von „Pro Baum“ bis ins Jahr 2020/2021.

In diesem Jahr jährt sich der 200. Geburtstag von Prof. Dr. Hermann Ludwig Ferdinand von Helmholtz.

Diesen Höhepunkt wollen wir am 31.08.2021 im festlichen Rahmen begehen. Mit neuen Projekten und Veranstaltungen wollen wir unsere Gruppe noch bekannter machen. Dies zeugt nicht zuletzt von dem großen Interesse unserer Mitglieder und Sympathisanten so Frobels.

Die Helmholtz Gruppe wird in der nächsten Zeit den Kontakt zum Bürgermeister, Dirk Fuhlert suchen, um mit ihm über die weitere Zusammenarbeit zu beraten.

Zu der Arbeit der Regionalgruppe geben wir gern Interessenten weitere Auskünfte.

Dazu wenden Sie sich bitte, an die bekannte Adresse vom Kontaktbüro mit dessen Sitz in der Diakonie in Hettstedt.

Im Vereinsregister der Stadt Hettstedt erfahren Sie weitere Kontaktdaten zur Helmholtz Gruppe.

gez. Peter Frobels
Vorsitzender

Gründung einer Selbsthilfegruppe „Krebs“

Die Diagnose „Krebs“ ist ein Schock für die Betroffenen, aber auch für deren Angehörige. Es erkranken jährlich über 400.000 Menschen neu an Krebs.

Bei Männern ist am häufigsten Prostatakrebs, bei Frauen Brustkrebs. Weitere häufige Krebsarten sind Lungen-, Darm-, Magen- und Blasenkrebs.

Im Landkreis möchte sich eine Selbsthilfegruppe „Krebs“ gründen. Geplant ist eine „gemischte“ Gruppe. Es sollen sich sowohl Frauen als auch Männer zum Austausch treffen.

In Selbsthilfegruppen können sich Betroffene austauschen, Tipps und Ratschläge erhalten oder weitergeben. Hier können Sie die Kraft der Gemeinschaft nutzen.

Sind auch Sie betroffen? Dann wenden Sie sich an die Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz, Frau Iris Marszalek, unter Telefon: 03464 54406603 oder E-Mail: imarszalek@paritaet-lsa.de.

Kulturelle Vorschau

28. Landesmeisterschaft
des „Technischen Komitees Spielleute“
im Landesturnverband Sachsen-Anhalt

Sportpark Hettstedt
31.08.2019

11:00 Uhr Sternmarsch der Gastvereine
12:00 Uhr Eröffnungsveranstaltung
12:30 Uhr Beginn des Wettkampfes und der Darbietungen der Gastvereine
17:30 Uhr Abschlussveranstaltung und Siegerehrung
19:30 Uhr öffentlicher Sportlerball mit der Blasmusik- und Unterhaltungsband „BecherNang“ aus Fulda & DJ Patrick Siegel

Spielplan August 2019 der Kulturwerk MSH gGmbH

Mo., 02.09. | 15.30 – ca. 16.30 | Foyerbühne | Eintritt frei

Von Fischen und Piraten

Vorstellung des TheaterKinderClubs

Mo., 02.09. | 18.30 – ca. 19.30 | Foyerbühne | Eintritt frei

Knarcks. Schchch. Drchchch. Düüüü.

Vorstellung des TheaterJugendClubs

Di., 10.09. | 9.30 – 10.30 | Große Bühne

Turbulenzen bei Pettersson und Findus

Kinderstück nach Sven Nordqvist von Ann-Kathrin Hanss | ab 5 Jahren
Sa., 21.09. | 19.30 – ca. 21.30 | Große Bühne | Abo A | Premiere (+ Sternchen)

Am kürzeren Ende der Sonnenallee

von Thomas Brussig in einer Bearbeitung von Peter Dehler
Di., 24.09. | 9.30 – 10.45 | Foyerbühne

Wir alle für immer zusammen

von Guus Kuijer in der Bearbeitung von Philippe Besson und Andreas Steudtner | ab 8 Jahren

Mi., 25.09. | 19.30 – 21.30 | Foyerbühne | Angebot des Monats

Bis dass Dein Tod uns scheidet

von Lars Lienen

Do., 26.09. in einem Klassenzimmer der Region | Premiere

Pfefferminztee auf dem Dach

von Berenika Szymanski

Fr., 27.09. | 19.30 – 21.30 | Foyerbühne

Nachbarn – Die Rückkehr

von Dirk Heidicke | Eine Kooperation mit den Kammerspielen Magdeburg
Regie Michael Bard

Sa., 28.09. | 19.30 – ca. 21.30 | Große Bühne | Abo B

Am kürzeren Ende der Sonnenallee

von Thomas Brussig in einer Bearbeitung von Peter Dehler

Änderungen vorbehalten!

THEATER EISLEBEN | Landwehr 5, 06295 Lutherstadt Eisleben

THEATERKASSE + BESUCHERSERVICE | Bucherstraße 14

Tageskasse 03475 602070 • Abendkasse 03475 669936

kartenservice@theater-eisleben.de • www.theater-eisleben.de

Tag des offenen Denkmals®

Bundesweit koordiniert durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Modern(e): Umbrüche in Kunst und Architektur

8.9.
2019

10 bis
15 Uhr



KUPFERSTADT
HETTSTEDT

Hettstedt:

Alte Druckerei Heise | Brauhaus | Brücktorturm |
Flamme der Freundschaft | Kunstzuckerhut |
Molmeckturm | Saigertor | St. Gangolf-Kirche |
St. Jakobi-Kirche

Walbeck:

St. Andreas-Kirche

Burgörner-Altdorf:

Lichtloch 24 | Mansfeld-
Museum | St. Nikolai-Kirche



Programm und vieles mehr entdecken unter
www.tag-des-offenen-denkmals.de
Weitere Informationen zur Deutschen Stiftung
Denkmalschutz unter www.denkmalschutz.de

Bundesweit koordiniert durch die



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ



Der Tag des offenen Denkmals ist eine gemeinsame Aktion der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, der Landesdenkmalpfleger und Landesarchäologen, des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, der Landeskirchen und Bistümer, der kommunalen Spitzenverbände sowie vieler Kommunen, privater Denkmaleigentümer, Vereine und Bürgerinitiativen. Der Tag des offenen Denkmals ist eine geschützte Marke der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

Spendenkonto

IBAN DE71 500 400 500 400 500 400
BIC COBA DE FF XXX
Commerzbank AG



Informationen anderer Behörden

Bürgerberatung für Betroffene von SED-Unrecht in der Stadt Hettstedt

– Fristablauf zum 31.12.2019 beachten! –

Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt) setzt **gemeinsam mit Mitarbeitern der Außenstelle Halle des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen** ihre individuellen, wohnortnahen Beratungen für Bürgerinnen und Bürger fort.

Nächster Beratungstag ist:

wann: **am Dienstag, 10. September 2019, von 9 bis 17 Uhr**
wo: **Rathaus Hettstedt, kleiner Sitzungssaal,**
Markt 1 - 3,
06333 Hettstedt

Das Beratungsangebot richtet sich an Menschen, die bis heute in vielfältiger Weise unter verübtem Unrecht durch den SED-Staat leiden, insbesondere an:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen des Staatssicherheitsdienstes,
- Personen, die Repressalien in Beruf oder Ausbildung ausgesetzt waren,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erfuhr,
- Verschleppte und deren Angehörige sowie Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,

- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten,
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS.

Es können Anträge auf Einsicht in die Stasi-Akten gestellt werden. Hierzu ist der Personalausweis vorzulegen.

Weiterhin erfolgt eine Beratung zu

- Anträgen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, berufliche Rehabilitierung) (Antragsfrist 31.12.2019)
- monatlichen Zuwendung („Opferrente“)
- Kinderheimen
- Anträgen nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung
- der Stiftung Anerkennung und Hilfe (verlängerte Antragsfrist 31.12.2020).

Das Beratungsangebot kann **ohne Voranmeldung** genutzt werden. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 30 – 40 Besucherinnen und Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht hat der Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen:

Die strafrechtliche Rehabilitierung ist für Betroffene möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremder Zwecke verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung inhaftiert wurden. Ab 180 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige Zuwendung für Haftopfer. Diese „Opferrente“ kann seit 1. Januar 2015 bis zu 300 Euro monatlich betragen.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, wenn beispielsweise aus politischen Gründen ein Arbeits- oder Studienplatz verloren ging bzw. verwehrt wurde, und dies Nachteile in der Rentenversicherung zu Folge hat. Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ist möglich bei Verwaltungsunrecht, z. B. mit gesundheitlichen Folgeschäden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Rahmen der Rehabilitierung eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 214 Euro erfolgen, für Rentner von 153 Euro.

Weitere Informationen:

Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

(bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt)

Schleiufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 560-1501

Fax: 0391 560-1520

E-Mail: info@iza.lt.sachsen-anhalt.de

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 25. September 2019

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 13. September 2019

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der **Region Eisleben**

Tel.: 03475 602695

in der **Region Hettstedt**

Tel.: 03476 812310

in der **Region Sangerhausen**

Tel.: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße

06295 Lutherstadt Eisleben

Lernbehindertenschule Lindenweg 1-2

06333 Hettstedt

Karl-Liebknecht-Straße 31

06526 Sangerhausen

Voranmeldungen notwendig, damit Sie nicht umsonst zu uns kommen!

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

Änderungen vorbehalten!

Monat: August

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft			
13007	Klinische Gesprächsbegleitung am Krankenbett	ab 04.09.2019 - 18:00 Uhr	Hettstedt
22402	Fotoclub	jeden 1. Donnerstag im Monat	Hettstedt
22403	HDR Fotografie	ab 02.09.2019 - 17:30 Uhr	Hettstedt
22603	Dias und Negative scannen und digitalisieren	ab 06.09.2019 - 17:00 Uhr	Hettstedt
Gesundheit			
30226	Hatha Yoga	ab 03.09.2019 - 17:00 Uhr	Hettstedt
30227	Hatha Yoga	ab 03.09.2019 - 19:00 Uhr	Hettstedt
30228	Hatha Yoga	ab 09.09.2019 - 19:00 Uhr	Hettstedt
30302	Einführung in das Thema Lachyoga	am 23.09.2019 - 17:30 Uhr	Hettstedt
30875	Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen	ab 04.09.2019 - 17:00 Uhr	Hettstedt
32041	Einführung in das Thema Rauchtentwöhnung m. Hypnose	ab 09.09.2019 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32053	Einführung in das Thema Abnehmen m. Hypnose	ab 05.09.2019 - 17:30 Uhr	Hettstedt
Sprachen			
40006	Englisch für den Urlaub A1/1	ab 03.09.2019 - 18:30 Uhr	Hettstedt
40330	Englisch für den Urlaub A1/3	ab 12.09.2019 - 17:20 Uhr	Hettstedt
40430	Englisch f. Wiedereinsteiger A1/5	ab 04.09.2019 - 19:00 Uhr	Helbra
40630	Englisch A2/2	ab 04.09.2019 - 17:15 Uhr	Helbra
40830	Englisch A2/6	ab 02.09.2019 - 19:00 Uhr	Hettstedt
40890	Englisch A2/7	ab 12.09.2019 - 18:50 Uhr	Hettstedt
40910	Englisch B1/2	ab 05.09.2019 - 18:30 Uhr	Hettstedt
42030	Französisch für den Urlaub A1/1	ab 28.08.2019 - 18:30 Uhr	Hettstedt
42130	Französisch für den Urlaub A1/2	ab 25.09.2019 - 19:00 Uhr	Hettstedt
Computer			
52465	Tablet-Computerclub	wöchentlich mittwochs 17:00 Uhr	Hettstedt
52469	Computerclub	1x im Monat - 17:00 Uhr	Hettstedt

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

